



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gebhardt Werkzeug- und Maschinenbau GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte (Verträge, bei denen wir Käufer sind) und die von uns erteilten Aufträge auf Lieferungen und sonstige Leistungen (Verträge, bei denen wir Auftraggeber sind). Auf unsere Verkaufsgeschäfte und Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht schriftlich anerkennen durch explizite Bestätigung, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Bedingungen sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Einkaufsgeschäfte und Aufträge nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3 Soweit in diesen Bedingungen „Schriftlichkeit“ oder „Schriftform“ gefordert wird, sind Schriftform nach §§ 127, 126 Abs. 2 BGB, oder elektronische Form nach §§ 127, 126a BGB, oder Textform nach §§ 127, 126b BGB zulässig.

### 2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen sind freibleibend und gelten erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung durch uns als verbindlich.
- 2.2 Angaben in unserer Bestellung und/oder Bestellunterlagen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Auf offensichtliche Irrtümer, namentlich Schreib- oder Rechenfehler, Unvollständigkeiten bei der Bestellung einschließlich etwaig erforderlicher Bestellunterlagen, hat uns der Lieferant vor Annahme hinzuweisen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung der Angaben. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzunehmen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Bestätigung an, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Der Lieferant hat in seiner Auftragsbestätigung auf Abweichungen von unserer Bestellung ausdrücklich hinzuweisen.

### 3. Auskunfts-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten des Lieferanten

- 3.1 Wurde der Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 3.2 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Änderungen in Produktbeschreibungen, Produkt-Datenblättern, usw. sowie bei Änderungen bei etwaigen Vorlieferanten.
- 3.3 Auf Anforderung hat uns der Lieferant sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung eingesetzten Vorlieferanten, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und sonstige Dritte, die für die Vertragserfüllung erforderliche wesentliche Leistungen erbringen, mitzuteilen. Beabsichtigt der Lieferant für die Vertragserfüllung wesentliche Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen oder bei Dritten zuzukaufen, ist hierfür unsere vorherige Zustimmung erforderlich.

### 4. Lieferzeiten und Verzögerungen, Vertragsstrafe

- 4.1 Die in der Bestellung angeführte Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich ist der Eingang der Ware an der von uns angegebenen Lieferanschrift.



- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn die in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat uns unverzüglich unter Angabe von Gründen über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 4.3 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder Vorablieferungen bzw. -ausführungen anzunehmen.
- 4.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 4.5 bleiben unberührt.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens (Verzugsschaden) bleibt unberührt. Steht uns ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung zu, gilt die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens.

## **5. Abnahme**

- 5.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den nachfolgenden Modifikationen.
- 5.2 Wir sind verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Bei Feststellung von Mängeln sind wir berechtigt, die Abnahme zu verweigern, dies gilt nicht bei unwesentlichen Mängeln.
- 5.3 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, in dem etwaig festgestellte Mängel zu dokumentieren sind. Die Mängeldokumentation wird von uns innerhalb angemessener Frist an den Lieferanten übersandt; als angemessen gilt in der Regel ein Zeitraum von vier Wochen. Unsere Rechte wegen der Mängel bleiben vorbehalten.
- 5.4 Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn uns der Lieferant nach Fertigstellung des Werks eine Frist von vier Wochen zur Abnahme gesetzt hat und wir die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe der festgestellten Mängel verweigert haben.
- 5.5 Für den Fall, dass das Werk trotz Mängeln bei uns eingesetzt werden kann, bleiben unsere Rechte wegen der Mängel vorbehalten.

## **6. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang**

- 6.1 Die Lieferung erfolgt DAP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Sitz zu erfolgen. Der angegebene bzw. vereinbarte Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für Lieferungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 6.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum der Ausstellung und des Versands, Artikelnummer und Anzahl der Lieferung sowie unserer Bestellkennung beizulegen.
- 6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

## **7. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und sind bindend. Sie verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 7.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, enthält der angegebene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung und Lieferung der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind, wie z.B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von uns bestimmte Verwen-



dungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Kosten für Abweichungen, wie z.B. besondere Erschwernisse oder Lieferung/Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, sind vor Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.

- 7.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten zu erstellen und an uns zuzusenden.
- 7.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen beginnend ab vollständiger Lieferung und Leistung einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leisten wir Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen, sind wir berechtigt, 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.
- 7.5 Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 7.6 Im Falle eines etwaigen Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der geschuldete Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

## **8. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, Rohmaterialien, Werkzeugen, Vorrichtungen und anderen Gegenständen, die wir dem Lieferanten bereitstellen, behalten wir uns das Eigentum sowie die Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis im Sinne des GeschGehG zu behandeln.
- 8.3 Alle dem Lieferanten zur Vertragserfüllung überlassenen Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 8.4 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir eigentumsrechtlich als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum an uns überträgt.
- 8.5 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 8.6 Die überlassenen Gegenstände und Komponenten sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Zerstörungen sowie Verlust sind uns umgehend zu melden. Für Wertminderungen oder Verlust, welche beim Lieferant oder seinen Erfüllungsgehilfen eintreten, haftet der Lieferant.

## **9. Sachmangelhaftung**

- 9.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen, und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die



vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Werden in unsere Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungshinweise oder sonstige Unterlagen beigelegt oder darauf Bezug genommen, so gelten diese als in den Vertrag einbezogen und als Beschaffenheitsvereinbarung.

- 9.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten wie z.B. Transportschäden, offensichtlicher Falsch- oder Minderlieferungen oder die bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang der Lieferung, mitgeteilt wird. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Rügepflichten mit der Maßgabe, dass diese binnen 30 Tagen nach der Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden müssen.
- 9.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden vor.
- 9.5 Haben wir die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Zu erstatten sind insoweit frustrierte Aufwendungen wie Veredelungsarbeiten.
- 9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auch die notwendigen Aufwendungen bei uns oder unseren Abnehmern zu erstatten, die im Vorfeld von der im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktion) entstehen. Der Lieferant hat auch die Aufwendungen zu erstatten, die wir gegenüber unseren Kunden zu tragen haben und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
- 9.7 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den Kaufpreis bzw. Werklohn zu mindern zur Minderung oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche zu.

## **10. Produkthaftung, Versicherung**

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die vorstehende Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme pro Personenschaden bzw. Sachschaden abzuschließen und während der Vertragsbeziehung aufrechtzuerhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **11. Verjährung**

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelanprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren entsprechend vorstehender Bestimmung.



Gebhardt Werkzeugbau

## **12. Kündigung und Stornierung von Aufträgen**

- 12.1 Beauftragen wir den Lieferanten mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, können wir den Vertrag bis zur Vollendung der beauftragten Leistungen jederzeit kündigen.
- 12.2 Im Falle einer Kündigung erstatten wir dem Lieferanten den bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Aufwand für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gegen Herausgabe der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistung.
- 12.3 Ein Anspruch auf Zahlung der vollen Vergütung besteht nicht.
- 12.4 Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

## **13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung**

- 13.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 13.2 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 13.3 Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, auch nach Anzeige einer Abtretung mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages außerhalb der Hauptleistungspflichten unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in Verhandlungen über eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

## **15. Gerichtsstand, Rechtswahl**

- 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz.
- 15.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

Baienfurt im Januar 2025

## **Gebhardt Werkzeug- und Maschinenbau GmbH**

Löwenstraße 4-8  
88255 Baienfurt

<https://www.gebhardt-gmbh.de>